

Stadt Wuppertal ● Ressort 201.3 ● 42269 Wuppertal

Sehr geehrte Damen und Herren,

## Mitteilung des Behindertenbeirats, Dezember 2007

"Bereits seit Mitte des letzten Jahres wurde in Erwartung eines entsprechenden Urteils des Bundessozialgerichts (08.02.2007,

Az. B 9b SO 5/06) das an die Eltern gezahlte Kindergeld bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen ihrer im Haushalt lebenden volljährigen Kinder nicht mehr als deren eigenes Einkommen bedarfsmindernd berücksichtigt. Soweit im Einzelfall gegen die bis Mitte 2006 erlassenen Bescheide Widerspruch erhoben wurde, sind bereits Nachzahlungen erbracht worden.

Sollten es Leistungsberechtigte in der Vergangenheit versäumt haben, der Anrechnung des Kindergeldes bzw. der Regelsatzkürzung zu widersprechen, so wird wegen möglicherweise eintretender Verjährung

c/o Stadt Wuppertal Ressort Soziales Fachbereich Fürsorgestelle für Schwerbehinderte

Neumarkt 10 42103 Wuppertal

Geschäftsführung: Herr Schäfer

**2** 0202/563-2713

guido.schaefer@stadt.wuppertal.de

Vorsitzender
 Hans-Bernd Engels

Hans-Böckler-Straße 206 42109 Wuppertal 

☎ 0202/752170

- ☎ 0202/752170 hb.engels@t-online.de
- Stellvertreter
   Jörg Werner
   Esmarchstraße 6
   42283 Wuppertal

☎ 0202/81172 joerg.werner@telebel.de

2. Stellvertreterin Sabine Leutheuser

Theodor-Heuss-Straße 37 

☎ 0202/702108

Sie erreichen unsere Geschäftsstelle im Verwaltungshaus Neumarkt 10, Zimmer 303 (bitte vorher anmelden!) mit der Schwebebahn bis zur Haltestelle Döppersberg und mit verschiedenen Buslinien bis zu den Haltestellen Wall, Morianstraße und Karlsplatz.

Bei der Anfahrt mit dem Pkw finden Sie mehrere Behindertenparkplätze im Umkreis von 50 m.

An Werktagen können Sie auch (mit der blauen Parkkarte), jedoch nur bis 11.00 Uhr, vor dem Eingang (Aufzug) Willy-Brandt-Platz parken.

empfohlen, noch im Monat Dezember dieses Jahres einen Antrag auf Abänderung der in-
soweit rechtswidrigen Bescheide zu stellen. Das Ressort Soziales wird dann in jedem Einzel-
fall die Möglichkeit der Änderung der Bescheide und eine mögliche Nachzahlung prüfen. Ei-
ne Nachzahlung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Eltern oder ein Elternteil in
dem maßgeblichen Zeitraum weder Arbeitslosengeld II noch Sozialhilfeleistungen nach dem
Sozialgesetzbuch XII (ehemals Bundessozialhilfegesetz) bezogen haben. Denn dann müsste
das Kindergeld diesen als Einkommen angerechnet werden."

Mit freundlichen Grüßen

Engels